

**Bundesamt  
für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle  
(BAFA)**

**Bekanntmachung  
über die  
Allgemeine Genehmigung Nr. 16  
(Telekommunikation und Informationssicherheit)  
konsolidierte Fassung vom 27. Januar 2012**

**I. Vorbemerkung**

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 vom 18. Juli 2001 (BAnz. S. 16804), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 23. Dezember 2011 (BAnz. S. 71), wird aus Gründen der Klarstellung redaktionell überarbeitet. Insbesondere ist der Ausschlussstatbestand der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 für Ausfuhren an Käufer oder Empfänger, die das Militär, Paramilitär, die Polizei, Nachrichtendienste oder zivile Verwaltungen der vorgenannten Einrichtungen sind, entsprechend neu gefasst. Zwecks Vermeidung von Missverständnissen wird die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 hiermit vollständig neu bekannt gegeben.

Zu Informationszwecken können Sie eine konsolidierte Fassung der Allgemeinen Genehmigung Nr. 16 auf der Internetseite des BAFA unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) finden.

**II. Allgemeine Genehmigung**

**1. Titel der Allgemeinen Ausfuhrgenehmigung:**

Allgemeine Genehmigung Nr. 16 (Telekommunikation und Informationssicherheit).

**2. Ausstellende Behörde:**

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Frankfurter Straße 29-35, D-65760 Eschborn.

### 3. Gültigkeit:

- 3.1 Dies ist eine Allgemeine Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (im Folgenden: EG-VO). Diese Genehmigung ist nach Artikel 9 Absatz 2 jener Verordnung in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union gültig.
- 3.2 Diese Allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt nicht,
- wenn der Ausführer vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter ganz oder teilweise für eine der Verwendungen im Sinne des Artikel 4 Absatz 1, 2 und 3 EG-VO oder des § 5c oder des § 5d Außenwirtschaftsverordnung (im Folgenden AWW) in einem der dort genannten Länder bestimmt sind oder bestimmt sein können, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für einen der dort genannten Verwendungszwecke bestimmt sind;
  - wenn die betreffenden Güter in eine Freizone oder ein Freilager ausgeführt werden, das sich in einem Bestimmungsziel befindet, auf das sich die Allgemeingenehmigung erstreckt;
  - wenn ein Tatbestand der fahrlässigen, leichtfertigen oder vorsätzlichen Begehung von Straftaten nach den §§ 19 oder 20 des Kriegswaffenkontrollgesetzes vorliegt; alle sonstigen im Einzelfall zu beachtenden Genehmigungsvorschriften und Verbote (z. B. Embargobestimmungen sowie Bestimmungen oder Anordnungen über die Anwendung restriktiver Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus) bleiben unberührt;
  - für Güter nach Nummern. 4.1 und 4.2
    - wenn der Ausführer vom BAFA unterrichtet worden ist, dass die betreffenden Güter im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Menschenrechte, die Grundsätze der Demokratie oder die Meinungsfreiheit, wie sie in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegt sind, verwendet werden, indem Abfangtechniken und Vorrichtungen der digitalen Datenübertragung, mit denen Mobiltelefone und Textnachrichten überwacht oder die Internet-Nutzung gezielt beobachtet werden können, verwendet werden, oder wenn dem Ausführer bekannt ist, dass die Güter für den genannten Verwendungszweck bestimmt sind,
    - insbesondere wenn dem Ausführer bekannt ist, dass Käufer oder Empfänger das Militär, Paramilitär, die Polizei oder Nachrichtendienste sind oder dass die Güter für die zivile Verwaltungen der vorgenannten Einrichtungen tätig werden, bestimmt sind;
  - für Güter nach Nummer 4.3 e, wenn dem Ausführer bekannt ist, dass Käufer oder Empfänger das Militär, Paramilitär, die Polizei oder Nachrichtendienste sind oder dass die Güter für die zivile Verwaltungen der vorgenannten Einrichtungen tätig werden, bestimmt sind;
  - für den Regelungsbereich der Anhänge IIa, IIc, II d und II e der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 (für diesen gelten die Allgemeinen Genehmigungen der Union Nr. EU 001, Nr. EU003, Nr. EU004 und EU 005).

#### 4. Zugelassene Güter:

Diese Allgemeine Ausfuhrgenehmigung betrifft die folgenden Güter:

Die Ausfuhr von Gütern, die in Anhang I EG-VO genannt sind aus dem Gemeinschaftsgebiet durch einen Ausführer, der im Wirtschaftsgebiet niedergelassen ist, wie folgt:

- 4.1 a) Güter einschließlich besonders konstruierte oder entwickelte Bestandteile sowie Zubehör, die von den Positionen 5A001 b) Nr. 2 und 5A001 c) und d) der Kategorie 5 Teil 1 erfasst werden;
- b) Güter der Positionen 5B001 und 5D001,  
wenn es sich um Prüf- Test- oder Herstellungseinrichtungen und Software für die unter a) genannten Güter handelt;
- 4.2 Technologie, die von der Position 5E001a) erfasst wird, wenn sie für Aufbau, Betrieb, Wartung oder Reparatur von Gütern nach Nummer 4.1 unbedingt erforderlich und für denselben Endempfänger bestimmt ist;
- 4.3 Güter einschließlich besonders konstruierte oder entwickelte Bestandteile sowie Zubehör, die von Positionen der Kategorie 5 Teil 2 (Informationssicherheit) Gattungen A bis D erfasst werden, wie folgt:
  - a) (*entfällt*)
  - b) kommerzielle, zivile Basisstationen für zellulare Mobilfunknetze, mit allen folgenden Eigenschaften:
    1. beschränkt auf die Verwendung mit Funktelefonen, bei denen eine Verschlüsselung des Nachrichtenverkehrs ausschließlich auf der direkten Verbindung zwischen Funktelefon und Basisstation (als Luftschnittstelle bekannt) erfolgt, und
    2. nicht geeignet zur Verschlüsselung des Nachrichtenverkehrs, ausgenommen über die Luftschnittstelle;
  - c) von Position 5B002 erfasste Einrichtungen für die unter b) genannten Geräte;
  - d) Software als Teil eines Geräts, dessen Eigenschaften oder Funktionen unter a) bis c) beschrieben sind;
  - e) Güter, die von den folgenden Positionen erfasst sind und deren kryptographische Funktionalität nicht für Behörden der Bundesrepublik Deutschland (außer Deutsche Bundespost) besonders entwickelt oder besonders modifiziert sind oder wurden:
    - 5A002a1;
    - 5D002a, soweit es sich um Güter handelt, die besonders für die Verwendung von Einrichtungen entwickelt oder geändert ist, die von Position 5A002a1 erfasst werden;

- 5D002c1, soweit es sich um Software handelt, die die Eigenschaften der von Position 5A002a1 erfassten Einrichtungen besitzt oder deren Funktion ausführt oder simuliert;

4.4 Technologie für die Verwendung der von 4.3 a) bis d) erfassten Güter.

## 5. Zugelassene Bestimmungsziele:

Diese Allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt für Ausfuhren nach folgenden Bestimmungszielen:

In alle Länder, außer

- Waffenembargoländer im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 428/2009 sowie
- Afghanistan, Jemen, Pakistan, Ruanda, Usbekistan

und zusätzlich außer

- für Güter nach Nr. 4.3 e: Äthiopien, Angola, Burundi, Kuba, Mosambik, Nigeria, Tansania und Uganda.

## 6. Nebenbestimmungen

6.1 Diese Allgemeine Ausfuhrgenehmigung wird mit den folgenden Auflagen erteilt:

- Der Ausführer hat in Feld 44 der Ausfuhranmeldung oder Ausfuhrkontrollmeldung zu vermerken: „X002/A16“.
- Wenn der Ausführer beabsichtigt, diese Allgemeingenehmigung in Anspruch zu nehmen, so muss er sich vor der ersten Ausfuhr oder binnen 30 Tagen danach bei dem BAFA als Nutzer registrieren lassen. Diese Erklärung über die Registrierung zur Nutzung dieser Allgemeinen Genehmigung ist mittels des ELAN-K2 Systems elektronisch zu erstellen und zu übermitteln. Für die Nutzung des ELAN-K2 Systems ist vorab eine Registrierung für dieses System erforderlich. Der Zugang zu diesem System erfolgt über einen Link „Login und Registrierung ELAN-K2“ auf der Internet-Homepage des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unter [www.ausfuhrkontrolle.info](http://www.ausfuhrkontrolle.info) und den Stichworten „Antragstellung, ELAN-K2 Informationen“.

6.2 Die auf der Grundlage dieser Allgemeinen Genehmigungen getätigten Ausfuhren sind vom Ausführer mittels des ELAN-K2 Systems dem BAFA zu melden. Die Meldungen können mittels eines elektronischen Meldeformulars direkt im ELAN-K2 System oder über eine vom BAFA zur Verfügung gestellte Schnittstelle mittels einer hochzuladenden XML-Datei erfasst werden. Bei der Meldung sind alle Güter des Anhangs I der EG-VO zu melden, die unter Verweis auf die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 ausgeführt werden. Lieferungen mehrerer gleichartiger Güter an einen Empfänger sind zusammenzufassen.

Der Meldezeitraum besteht aus jeweils einem Halbjahr (01. Januar bis 30. Juni und 01. Juli bis 31. Dezember). Die Meldungen sind im Zeitraum vom 01. bis 31. Januar und vom 01. bis 31. Juli für das vorangegangene Halbjahr einzureichen. Die

Übermittlung der Meldungen ist nur in diesen Zeiträumen möglich. Die Meldungen müssen in den genannten Zeiträumen richtig und vollständig dem BAFA über das ELAN-K2 System erstatten werden.

Wurden im Meldezeitraum keine Ausfuhren auf der Grundlage dieser Allgemeinen Genehmigung getätigt, so ist dieser Umstand elektronisch mitzuteilen. (Nullmeldung).

- 6.3 Das BAFA kann diese Allgemeingenehmigung ganz oder teilweise widerrufen, soweit die in Artikel 12 der EG-VO genannten Punkte es erfordern. Der Widerruf wird im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Dies gilt auch für die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung.

Diese Allgemeingenehmigung kann auch gegenüber einzelnen Ausführern widerrufen werden, soweit die in Artikel 12 der EG-VO genannten Punkte dies im Einzelfall erfordern, insbesondere bei Verstößen gegen die Ausfuhrvorschriften einschließlich der Bestimmungen dieser Allgemeingenehmigung. Die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Nebenbestimmung bleibt vorbehalten.

Weiterhin kann ein Widerruf der Allgemeinen Genehmigung gegenüber einzelnen Ausführern erfolgen, wenn diese keine hinreichende Gewähr für die Einhaltung der maßgeblichen exportkontrollrechtlichen Vorschriften und der Voraussetzungen und Nebenbestimmungen dieser Allgemeinen Genehmigung bieten. Die Grundsätze zur Zuverlässigkeit von Exporteuren (§ 3 Abs. 2 Satz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes) gelten entsprechend.

- 6.4 Diese Allgemeine Ausfuhrgenehmigung gilt befristet bis zum 31. März 2012.

#### **Hinweise:**

Auf die zollamtliche Abschreibung der Ausfuhrsendung wird verzichtet.

Die Allgemeingenehmigung und eine Rechtsbehelfsbelehrung können gemäß § 41 Absatz 4 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (im Folgenden VwVfG) im BAFA, Frankfurter Straße 29-35, 65760 Eschborn/Taunus, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 wird gemäß § 41 Absatz 3 Satz 2 VwVfG öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die Allgemeine Genehmigung Nr. 16 vom 18. Juli 2001 (BANz. S. 16804) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.12.2011 (BANz. Nr. 4, S. 71 ).

Hinweise und Muster zum Registrierungs- und Meldeverfahren finden sich auch auf der Homepage des BAFA ([www.bafa.de](http://www.bafa.de)) in dem dort veröffentlichten „Merkblatt für die Nutzung von Allgemeingenehmigungen“.

Weitere Auskünfte zur Allgemeingenehmigung können beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, Referat 211, für das Registrierungsverfahren Referat 224, unter der Tel.-Nr. 06196-908-0 bzw. per Telefax-Nr. 06196-90 88 00 eingeholt werden.

Eschborn, den 19. Januar 2012  
2, 21, 211

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Im Auftrag

Pietsch